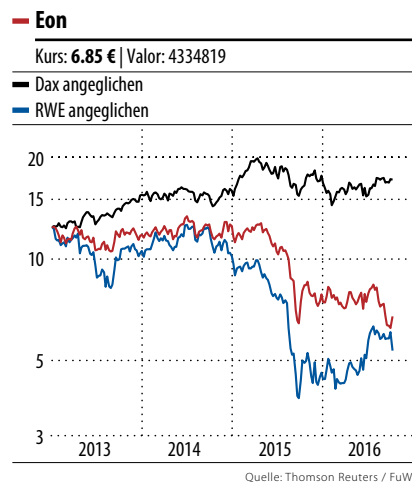


Stromkonzerne zahlen weniger für Atom-Altlasten



Der milliardenschwere Pakt zu den Atomaltlasten zwischen deutschen Energieversorgern und der deutschen Bundesregierung wird für die Unternehmen günstiger als bisher gedacht. Statt bisher erwarteten 26 Mrd. € sollen sie nun rund 23,5 Mrd. € zahlen, um die jahrzehntelange Verantwortung für die Zwischen- und Endlagerung des Atomabfalls abzugeben. Dies geht aus dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung hervor, welcher Reuters am Freitag vorlag.

Die Aktien der Stromkonzerne Eon und RWE legten nach Bekanntwerden der Nachricht kräftig zu. Eon gewannen am Nachmittag über 3%, RWE sogar über 5%. Die beiden Aktien schoben auch den gesamten Dax an. Die Branchennachbarn EnBW und Vattenfall bestätigten, den Gesetzesentwurf erhalten zu haben. Wie RWE und Eon wollten sie sich aber nicht äussern.

Verantwortung wechselt

Die Summe muss zum 1. Januar 2017 in bar an einen öffentlich-rechtlichen Fonds unter Kontrolle des Staates überwiesen werden. Der Gesetzesentwurf soll am Mittwoch vom Bundeskabinett beschlossen werden. Die vier Versorger Eon, RWE, Vattenfall und EnBW bleiben für Abriss und Stilllegung der Atomkraftwerke im Zuge des deutschen Atomausstiegs bis 2022 verantwortlich. Die Zwischen- und Endlagerung des Mülls wechselt dann gegen Zahlung der Summe in staatliche Verantwortung.

Eon hatte ihren Kostenanteil auf rund 10 Mrd. € geschätzt, davon 8 Mrd. € aus Rückstellungen und 2 Mrd. € für den von der Atomkommission verlangten Risikoaufschlag. Der Konzern erwägt für den Aufschlag eine Kapitalerhöhung. RWE ging bislang von 5 Mrd. € Rückstellungen und 1,7 Mrd. € Risikoprämie aus. Ein Teil soll aus dem Börsengang der Ökostromtochter Innogy stammen.

Ökostrom-Umlage steigt

Für die Konzerne ist die Regelung von grossem Interesse, da sie wegen der Energiewende und niedriger Strompreise finanziell angeschlagen sind. Ebenfalls am Freitag wurde bekannt, dass die Umlage zur Förderung des Ökostroms im Nachbarland 2017 um mehr als 8% auf 6,88 Cent je Kilowattstunde steigt. Für einen Durchschnittshaushalt könnten die Stromkosten damit inklusive Mehrwertsteuer rund 22 € auf 286 € im Jahr steigen. Die direkten Kosten der deutschen Energiewende betragen 2017 somit rund 24 Mrd. €. (Reuters)

Aktuell auf www.fuw.ch

FuW Alpiq & Co ziehen AKW-Gesuche zurück

Die drei Schweizer Stromkonzerne Alpiq, BKW und Axpo ziehen ihre im Jahr 2008 eingereichten und 2011 sistierten Rahmenbewilligungsgesuche für Ersatz-Kernkraftwerke zurück. Der Markt sei heute ein anderer, und die Politik habe in der Zwischenzeit die Weichen für eine Zukunft ohne Kernkraft gestellt, teilten die Unternehmen zur Begründung mit. Das Parlament hatte in der Herbstsession die erste Etappe zur Umsetzung der Energiestrategie 2050 beschlossen.

www.fuw.ch/151016-5



Wie die künftigen Vorsorgeleistungen an Arbeitnehmer verbucht werden, variiert zwischen den einzelnen Rechnungslegungsstandards.

Befreiungsschlag für die Bilanzen

SCHWEIZ Unternehmen wollen ihre Vorsorgeverpflichtungen anders handhaben. Das Eigenkapital würde deutlich steigen.

CLAUDIA LANZ-CARL

Auf einen Schlag Millionen oder gar Milliarden mehr Eigenkapital. Das wäre die Folge für viele Unternehmen, wenn ihre Vorsorgeverpflichtungen im Tiefzinsumfeld künftig anders bilanziert würden. Es könnte schon bald soweit sein. Die Änderung sollte bereits für das laufende Geschäftsjahr gelten, sagen die Befürworter. Die grossen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und die Pensionskassenexperten suchen derzeit nach einer gemeinsamen Linie in der Frage.

Aus den Reihen der Unternehmen fordert Swisscom eine Änderung. Ende Juni hatte der Telecomkonzern netto 3,7 Mrd. Fr. Pensionsverpflichtungen, Tendenz steigend, und wies 4,3 Mrd. Fr. Eigenkapital aus. «Unserer Meinung nach wird der relevante IFRS-Standard für Schweizer Vorsorgepläne nicht richtig angewandt und wir setzen uns für eine an die schweizerischen Verhältnisse angepasste Methode ein», sagt Swisscom-Finanzchef Mario Rossi zu «Finanz und Wirtschaft».

Konkret geht es um den Rechnungslegungsstandard IAS 19 (vgl. Glossar). Er schreibt vor, wie künftige Leistungen an Arbeitnehmer zu bilanzieren sind. Der zugrunde liegende Zinssatz für die Diskontierung der zukünftigen Leistungen wird gemäss IFRS marktnäher berechnet als der technische Zinssatz der Pensionskassen (vgl. Grafik 1) und ist damit tiefer. Ein weiterer Unterschied liegt in der Definition für leistungs- und beitragsorientierte Pensionspläne gemäss IFRS und BVG.

Aktuell führt dies vielfach zu einer Finanzierungslücke gemäss IFRS, auch wenn der Deckungsgrad des Vorsorgeplans gemäss gesetzlichen Vorgaben über 100% liegt. Der Fehlbetrag wird dem Arbeitgeber voll angerechnet und mindert sein Eigenkapital. Swisscom-CFO Rossi argumentiert, die Annahme, dass der Arbeitgeber diese Finanzierungslücke einseitig und unbeschränkt decke, sei nicht realistisch und widerspreche den rechtlichen Bestimmungen.

Geteilte Risiken

Der Swisscom-Finanzchef verweist auf die gängige Praxis: «Die finanziellen Risiken werden in der Schweiz zwischen den Arbeitnehmern und dem Arbeitgeber geteilt.» Beim aktuellen, sehr tiefen IFRS-Diskontsatz ergebe die Annahme von Beitrags erhöhungen oder Leistungskürzungen, beispielsweise durch Anpassung der Umwandlungssätze, ein realistischeres Bild der Verpflichtung. «Würde dieser Effekt einbezogen, hätte Swisscom rund 1,6 Mrd. Fr. mehr Eigenkapital», sagt Rossi. Die Folgen der aktuellen Rechnungslegungspraxis für die Eigenkapitalquote des Telecomkonzerns sind beachtlich. Swisscom kam per Ende Juni nur noch auf einen Wert von 19,9% (vgl. Grafik 2).

Auch für Swissholdings, den Dachverband der Industrie- und Dienstleistungskonzern in der Schweiz, ist IAS 19 ein sehr wichtiges Thema. Aus Sicht von Denise Laufer, Bereichsleiterin Rechnungslegung, hat sich das Problem für die Unternehmen

wegen des wirtschaftlichen Umfelds verschärft. «So dürften die technischen Zinssätze vieler Pensionskassen für das laufende Jahr weiter gesenkt werden, was die jetzt schon bestehenden Verzerrungen bei der Bilanzierung gemäss IFRS akzentuiert», sagt sie. «Diese Art der Rechnungslegung mag in einem normalen Zinsumfeld Sinn machen. Bei sehr hohen oder sehr tiefen Zinsen stösst jedoch die aktuelle Praxis an ihre Grenzen», ergänzt Olivier Kern, Präsident der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten.

Besonders bei Grossunternehmen führt eine Diskontierung mit einem Zinssatz gegen null zu immensen Verpflichtungen – rein mathematisch. So wies beispielsweise UBS, die nach IFRS bilanziert, für Ende 2015 Bruttovorsorgeverpflichtungen von 22,6 Mrd. Fr. aus, also ohne Berücksichtigung der Planvermögen.

Gemäss einer Sensitivitätsanalyse der Grossbank im letztjährigen Geschäftsbericht hat bereits ein 0,5 Prozentpunkte tieferer Diskontsatz eine 1,6 Mrd. Fr. höhere Verpflichtung zur Folge. Gerade im Finanzsektor und gerade bei Grossbanken liegt ein besonderes Augenmerk auf Fragen der Kapitalisierung. Und der gleiche ökonomische Sachverhalt sieht gemäss IFRS und BVG völlig anders aus. UBS begrüsse, dass dieser Aspekt disku-

tiert werde, heisst es auf Anfrage.

Die grosse Frage ist, welchen Weg die Wirtschaftsprüfer und Pensionskassenexperten einschlagen. Derzeit suchen die Branchenvertreter nach einer gemeinsamen Linie. Denn sollte es eine neue Auslegung bei IAS 19 geben, müsste sie von allen Auditoren für alle Unternehmen einheitlich angewandt werden. Oliver Köster von Deloitte zufolge bietet IFRS eine gewisse Flexibilität. «Grundsätzlich erlaubt IAS 19 die Berücksichtigung einer Arbeitnehmerbeteiligung im Falle eines Defizits in den Pensionsplänen. Praktische Probleme liegen aber insbesondere in

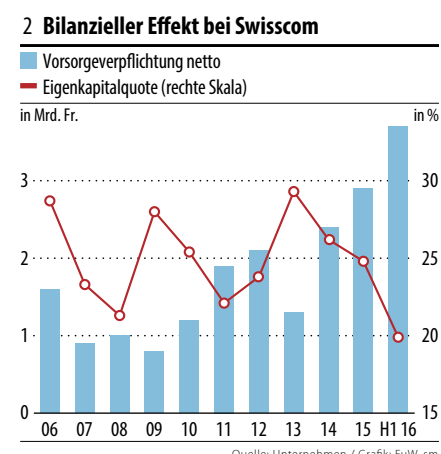
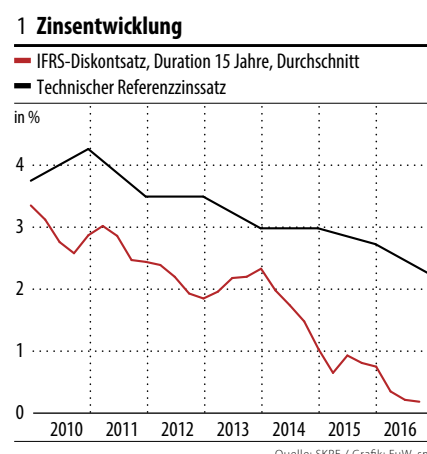
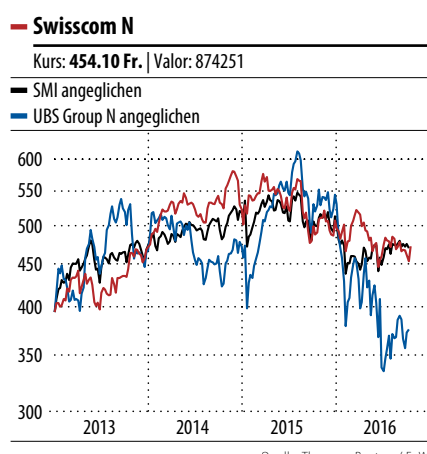
der Bewertungsmethode», sagt Köster. Denn es gibt eine grosse Bandbreite an möglichen Annahmen.

Nicht ob, sondern wie

Gemäss BVG haben Vorsorgeeinrichtungen mehrere Möglichkeiten der Sanierung, die allerdings einen Beschluss des Stiftungsrats erfordern. Dazu zählen die Einzahlung von zusätzlichen Beiträgen, die Senkung des Umwandlungssatzes, eine Erhöhung des Rentenalters oder tiefere Zinsgutschriften. Fraglich ist, ob die Bilanz gemäss IFRS zu einem bestimmten Stichtag von einer faktischen Verpflichtung der Arbeitnehmer ausgehen kann. Vor allem dann, wenn die Pensionskasse gemäss nationaler Rechnungslegung gar keine Unterdeckung aufweist.

«Die Frage ist nicht das ob, sondern das wie», sagt Peter Zanella vom Pensionskassen-Spezialisten Willis Towers Watson zu einer angepassten Anwendung von IAS 19. «Da stehen wir erst am Anfang.» Die historische Vergleichbarkeit mit den früheren Eigenkapitalwerten eines Unternehmens stelle ebenfalls ein Problem dar. Auf Schwierigkeiten in der Umsetzung verweist auch Stefan Haag von PwC. «Es ist sehr anspruchsvoll, ein längerfristig tragfähiges Bilanzierungskonzept zu entwickeln», sagt er.

Hinter der Forderung, IAS 19 anders anzuwenden, steht gemäss Haag «das bilanzpolitische Interesse, die aktuellen ökonomischen Realitäten abzubilden». Diese neuen Realitäten werden sich auch auf die berufliche Vorsorge selbst auswirken. «Die Risiken der Vorsorgeverpflichtungen in der Konzernrechnungslegung auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufzuteilen, heisst, dass das Unternehmen davon ausgeht, das Leistungsversprechen zurückzunehmen», meint Haag. Unter Experten ist es unbestritten, dass die Zusagen an die heute Berufstätigen angesichts des voraussichtlich lange tiefen Zinsumfelds und einer alternden Bevölkerung keinen Bestand haben werden. Insofern ist die Diskussion über IAS 19 wohl nur der erste Schritt hin zu einer realistischeren Ausgestaltung der beruflichen Altersvorsorge.



Glossar

IFRS (International Financial Reporting Standards) sind Rechnungslegungsstandards. Kотиerte Schweizer Unternehmen wenden auch Swiss GAAP Fer oder US-GAAP an. Pensionsverpflichtungen werden je nach Standard unterschiedlich behandelt.

IAS (International Accounting Standard) 19 enthält die Bilanzierungsvorschriften für Leistungen an Arbeitnehmer.

Um den Wert künftiger Leistungen an die Versicherten zum Bilanzstichtag zu ermitteln, werden diese Leistungen mit dem **Diskontsatz** abdiskontiert und addiert.

Im Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

(**Berufliche-Vorsorge-Gesetz, BVG**) ist die zweite Säule der Altersvorsorge in der Schweiz geregelt. Die berufliche Vorsorge ist für alle Arbeitnehmer über sieben Jahren und mit einem Jahreslohn von mehr als 21 150 Fr. obligatorisch. Wer solche Arbeitnehmer beschäftigt, muss sich einer Vorsorgeeinrichtung anschliessen oder selbst eine errichten. Das Gesetz regelt Leistungen, Organisation und Finanzierung.

Mit dem **Umwandlungssatz** wird das Altersguthaben bei Pensionierung in eine jährliche Altersrente umgerechnet.

Der **technische Zins** ist der Diskontsatz, mit dem die erwartete Rendite für die Be-

rechnung der Vorsorgevermögen und technischen Rückstellungen berücksichtigt wird und variiert bei den Pensionskassen.

Die meisten Schweizer Pensionskassen haben das **Beitragsprimat**. Dort steht die Höhe der geleisteten Beiträge im Fokus. Sie sind in Prozent des versicherten Verdienstes definiert. Es besteht keine Garantie der Leistung im Verhältnis zum Verdienst. Im Gegensatz dazu richtet sich beim **Leistungsprimat** die Höhe der Beiträge nach den vorgesehenen Leistungen. Sie werden in Prozent des versicherten Lohns definiert und die dafür nötigen Beiträge nach versicherungstechnischen Grundlagen ermittelt.